

762.1 Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz)

vom 13. März 2002 ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 26, 29 und 60 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die finanzielle Belastung der Familie durch Kinder mit Zulagen teilweise auszugleichen.

Art. 2 Zulagearten

Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

1. die Kinderzulagen;
2. die Ausbildungszulagen.

Art. 3 Kinderzulagen

Die Kinderzulagen werden vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes an bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Art. 4 Ausbildungszulagen

¹ Die Ausbildungszulagen werden an Kinder von dem Monat an ausgerichtet, welcher der Vollendung des 16. Altersjahr folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

² Es besteht kein Anspruch, wenn das Erwerbseinkommen der in der Ausbildung stehenden Kinder einen bestimmten Betrag übersteigt.

³ Der Regierungsrat legt die Einkommensgrenze während der Ausbildung fest und bestimmt, was als Ausbildung gilt. Er legt die Altersgrenze für die Auszahlung von Ausbildungszulagen fest, für Kinder, die wegen Krankheit oder Invalidität erwerbsunfähig sind.

Art. 5 Zulagenberechtigung

¹ Die nach diesem Gesetz anspruchsberechtigten Personen erhalten Zulagen für:

1. ihre Kinder;
2. Stief- und Pflegekinder;
3. Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt sie überwiegend aufkommen.

² Für Kinder, die keinen Wohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder in einem Mitgliedstaat der europäischen Union haben, wird die Hälfte der Zulagen ausgerichtet.

Art. 6 Höhe der Familienzulagen ¹⁸

¹ Die Kinderzulage beträgt monatlich Fr. 200.-.

² Die Ausbildungszulage beträgt monatlich Fr. 225.-.

Art. 7 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

¹ Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage bezogen werden.

² Der Regierungsrat regelt die Anspruchskonkurrenz:

1. bei Ansprüchen auf Leistungen verschiedener Zulagenordnungen;
2. wenn zwei oder mehrere Personen Anspruch auf gleichartige Familienzulagen haben.

Art. 8 Teilzulagen

Bestehen Ansprüche auf Teilzulagen auf Grund einer eidgenössischen oder einer anderen kantonalen Familienzulagenordnung, einer gleichartigen ausländischen Regelung oder aufgrund des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung ², bestimmt der Regierungsrat durch Verordnung, ob und wie die Differenz zwischen diesen Teilzulagen und den Zulagen nach diesem Gesetz ausgerichtet wird.

Art. 9 Anmeldung und Auszahlung

¹ Die anspruchsberechtigte Person hat den Anspruch auf Familienzulagen bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

² Die Familienausgleichskassen zahlen die Zulagen aus. Zulagen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ausbezahlt.

³ Der Regierungsrat kann die Art und Weise der Anmeldung und der Auszahlung festlegen.

⁴ Bietet die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, kann die Ausrichtung an jene Person, Amtsstelle oder Anstalt erfolgen, die für das Kind sorgt.

Art. 10 Verrechnung und Verwirkung

¹ Nach diesem Gesetz oder nach Bundesrecht geschuldete Sozialversicherungsbeiträge können mit Leistungen aus diesem Gesetz verrechnet werden.

² Nicht bezogene Zulagen können für die letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruchs nachgefordert werden.

II. FAMILIENZULAGEN FÜR ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

Art. 11 Unterstellung

¹ Natürliche und juristische Personen, die als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte im Kanton haben, unterstehen diesem Gesetz für alle von ihnen dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

² Die Begriffe Arbeitgeberin oder Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer richten sich nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ³.

Art. 12 Ausnahmen von der Unterstellung

Dem Gesetz nicht unterstellt sind:

1. die eidgenössischen Verwaltungen und Anstalten;
2. landwirtschaftliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, soweit die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft ⁴ für sie gelten.

Art. 13 Anspruch

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern beschäftigt sind, die diesem Gesetz unterstellt sind, haben Anspruch auf Familienzulagen.

² Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Anspruch auf den massgebenden Lohn gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ⁵.

Art. 14 Anspruch bei Teilzeitanstellung

¹ In Teilzeit angestellte Erwerbstätige haben Anspruch auf Teilzulagen nach Massgabe der geleisteten Arbeitszeit.

² In Teilzeit angestellte Erwerbstätige, welche die unter ihrer Obhut stehenden Kinder allein erziehen, haben Anspruch auf die Ausrichtung der vollen Familienzulagen, wenn sie einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen, die mindestens 20 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit erreicht, und sofern anderweitig keine Familienzulagen erhältlich gemacht werden können.

³ Kann die aufgewendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden, wird sie ermittelt, indem die jährlichen Lohnbezüge durch einen von der Aufsichtskommission festgesetzten Stundenlohn geteilt wird.

III. FINANZIERUNG

Art. 15 Grundsatz

Die Familienzulagen und die Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen werden durch Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanziert.

Art. 16 Beiträge

1 Die Familienausgleichskasse Nidwalden erhebt von den Beitragspflichtigen einen einheitlichen Beitrag in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens ⁸.

2 Der Regierungsrat hat den Beitragssatz derart festzulegen, dass der Familienausgleichskasse Nidwalden mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung möglich ist. Er kann den Beitragssatz auf höchstens 2.1 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens festsetzen.

3 Private Familienausgleichskassen erheben mindestens den gleich hohen Beitrag wie die Familienausgleichskasse Nidwalden.

Art. 17 Reservefonds

1 Die Reserven der Familienausgleichskasse Nidwalden sollen einen durchschnittlichen Jahresaufwand nicht übersteigen.

2 Die Reserven der privaten Familienausgleichskassen dürfen das Doppelte des durchschnittlichen Jahresaufwandes für die gesetzlichen Familienzulagen und die Verwaltungskosten nicht übersteigen. Der Mehrbetrag ist jährlich zu Gunsten des Reservefonds der Familienausgleichskasse Nidwalden abzuliefern.

3 Bei Auflösung oder Entzug der Anerkennung einer privaten Familienausgleichskasse fällt das Vermögen nach Massgabe der Beitragsleistungen nach diesem Gesetz anteilmässig an die Familienausgleichskassen, welche die Mitglieder übernehmen.

4 Die Familienausgleichskassen haben den Reserveanteil für die Mitglieder im Kanton jährlich auszuweisen.

5 Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren.

Art. 18 Lastenausgleich

1 Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen tragen die Defizite der anerkannten Abrechnungsstellen.

2 Der Anteil an den Defiziten wird entsprechend den Beiträgen der angeschlossenen Mitglieder aller Familienausgleichskassen aufgeteilt.

3 Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren.

IV. ORGANISATION

Art. 19 Durchführungsstellen

Durchführungsstellen sind:

1. die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
2. die Familienausgleichskasse Nidwalden;
3. die anerkannten Abrechnungsstellen;
4. die anerkannten privaten Familienausgleichs- und Betriebskassen.

Art. 20 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben periodisch mit der Familienausgleichskasse über Beiträge und Leistungen abzurechnen.

Art. 21 Familienausgleichskasse Nidwalden

1 Der Kanton Nidwalden führt unter dem Namen "Familienausgleichskasse Nidwalden" eine Familienausgleichskasse als selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Stans.

2 Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind:

1. die Aufsichtskommission;
2. die Direktion;

3. die Revisionsstelle.

3 Die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden ist von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse Nidwalden wird der Ausgleichskasse Nidwalden⁹ übertragen. Die Familienausgleichskasse Nidwalden vergütet der Ausgleichskasse Nidwalden die ihr durch die Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten.

4 Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist zugleich die Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

5 Betreffend Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe gelten die Bestimmungen der Einführungsgesetzgebung¹⁰ zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss.

Art. 22 Abrechnungsstellen

Die Familienausgleichskasse Nidwalden kann Abrechnungsstellen anerkennen und mit ihnen Verwaltungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 23 Private Familienausgleichs- und Betriebskassen

1 Private Familienausgleichskassen und Betriebskassen bleiben ohne neues Verfahren als bisherige Familienausgleichskassen anerkannt, wenn sie Gewähr für eine geordnete und gesetzmässige Tätigkeit bieten.

2 Neue private Familienausgleichs- und Betriebskassen werden nicht anerkannt.

3 Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Bezug auf den Widerruf der Anerkennung und die Auflösung privater Familienausgleichs- und Betriebskassen.

4 Der Regierungsrat regelt die Berichterstattung, die Rechnungsablage, den Vermögensausweis und die Revision der privaten Familienausgleichskassen.

Art. 24 Anschlusspflicht

1 Diesem Gesetz unterstellte natürliche und juristische Personen haben einer Familienausgleichskasse beizutreten.

2 Den anerkannten privaten Familienausgleichskassen, die gemeinsam mit einer AHV-Ausgleichskasse geführt werden, gehören alle Mitglieder an, die sie gemäss den Bundesvorschriften³ für die AHV erfassen; alle andern sind der Familienausgleichskasse Nidwalden angeschlossen.

3 Die Familienausgleichskasse Nidwalden kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.

Art. 25 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

1 Die Familienausgleichskasse Nidwalden kann Ausnahmen von der Anschlusspflicht für im Kanton gelegene Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausserkantonaler Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber vorsehen, wenn der Hauptbetrieb einer anderen kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen und Gegenrecht gewährleistet ist.

2 Sie bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren.

Art. 26 Aufgaben der Familienausgleichskassen

1 Die Familienausgleichskassen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information der ihnen angeschlossenen Mitglieder;
2. Bezug der Beiträge;
3. Berechnung und Auszahlung der Familienzulagen;
4. Abrechnung über die bezogenen Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen;
5. Führung einer gesonderten Rechnung über die gesetzlichen Leistungen für die Familienzulagenordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
6. Führung einer gesonderten Rechnung für die anerkannten Abrechnungsstellen;
7. Erlass von Verfügungen.

2 Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist zudem zuständig für die regelmässige Information der Bevölkerung über die Leistungen nach diesem Gesetz.

Art. 27 Aufsicht

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde über die Familienausgleichskassen ist die Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden.

² Die Aufsichtskommission ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresrechnungen, der Geschäfts- und Revisionsberichte der Familienausgleichskassen;
2. Überwachung und Prüfung der Geschäftsführung der Familienausgleichskassen;
3. Erlass von Anlagevorschriften für die Familienausgleichskassen;
4. Entzug der Anerkennung einer privaten Familienausgleichskasse, wenn die ordnungsgemässe und gesetzmässige Führung trotz Mahnfrist nicht gewährleistet ist;
5. Festsetzung der Vergütung an die AHV-Zweigstellen für die Arbeiten zugunsten der Familienausgleichskasse Nidwalden;
6. Entscheid über die Anerkennung von Abrechnungsstellen der Familienausgleichskasse Nidwalden;
7. Verabschiedung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Familienausgleichskasse Nidwalden an den Landrat.

Art. 28 Oberaufsicht

¹ Der Landrat hat die Oberaufsicht über die Familienausgleichskassen.

² Er ist zuständig für:

1. die Wahl der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden mit fünf Mitgliedern;
2. die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.

V. VERFAHREN, RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 29 Mitwirkungspflichten

¹ Personen, die diesem Gesetz unterstellt sind, haben der zuständigen Familienausgleichskasse die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

² Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden haben den zuständigen Organen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Art. 30 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ³, insbesondere für:

1. Beiträge;
2. Rückerstattungen;
3. Nachzahlungen;
4. Verzugszinsen;
5. Verrechnungen von Beitragsforderungen mit Zulagenzahlungen;
6. Verjährungen;
7. Meldungen der Steuerbehörden;
8. Auskünfte und Mitwirkungspflichten;
9. Arbeitgeberhaftung und Schadenersatz;
10. Kassenzugehörigkeit;
11. Kassenwechsel;

12. Kassenhaftung;

13. Schweigepflicht.

2 Rechtskräftige Verfügungen über die Erhebung von Beiträgen sind nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs ¹¹ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 31 Rechtsmittel im Leistungsbereich

1 Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen im Bereich der Leistungen kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der verfügenden Stelle schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

2 Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen können binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht angefochten werden.

Art. 32 Rechtsmittel im Beitragsbereich

Verfügungen der Familienausgleichskassen im Bereich der Beiträge und der Anschlusspflicht können binnen 30 Tagen mit Beschwerde beim Versicherungsgericht angefochten werden.

Art. 33 Strafbestimmungen

Die Art. 87-91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ³ gelten für Personen, die in einer in diesen Bestimmungen beschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

Art. 34 Steuerbefreiung

Die Familienausgleichskassen sind von sämtlichen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 36 Änderung des Personalgesetzes

Das Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) ¹² lautet neu: ...

Art. 37 Änderung des Landratsgesetzes

Das Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) ¹³ wird wie folgt geändert: ...

Art. 38 Änderung der Ausgleichskassenverordnung

Die Vollziehungsverordnung vom 24. April 1996 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung) ¹⁴ wird wie folgt geändert: ...

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 23. Oktober 1994 über die Kinderzulagen ¹⁵ ;
2. die Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1994 zum Gesetz über die Kinderzulagen (Kinderzulagenverordnung) ¹⁶ .

Art. 40 Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. ¹⁷

Endnoten

1 A 2002, 391, 1178

2 SR 837

3 SR 831.10

- 4 SR 836.1; FLG
- 5 Art. 5 Abs. 1 AHVG; SR 831.10
- 6 Art. 6 AHVG; SR 831.10
- 7 Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV; SR 836.11)
- 8 Art. 4 AHVG; SR 831.10
- 9 Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; NG741.1
- 10 NG 741.1 und NG 741.11
- 11 SR 281.1
- 12 NG 165.1
- 13 NG 151.1
- 14 NG 741.11
- 15 A 1994, 1767; A 1999, 765, 1162
- 16 A 1994 2615, A 1995, 511; A 1999, 765, 1162
- 17 In Kraft seit 1. Januar 2003
- 18 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 20. Oktober 2004, A 2004, 1716, A 2005, 117; in Kraft seit 1. Januar 2005